

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1040/2020

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Vornformation zu Videositzungen des Gemeinderates u.A. gem. § 37a GemO

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Vorberatung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge die Informationen und weitere Vorgehensweise zur Kenntnis nehmen

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
s. Aufstellung			
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) <ul style="list-style-type: none">- 12 000 € Smartboards/ Übertragungstechnik/ Kamerasysteme bereits beschafft aus IT Haushalt, ggfs. Lizenzkosten- 15 T€ Diskussionsanlage Gemeinderat/ 14 T€ Medientechnik (unabhängiger Austausch von den Videositzungen im HH 21/22 eingeplant)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit einer **Änderung der Gemeindeordnung** im Mai 2020 wurde **§ 37a GemO** eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Ab 1. Januar 2021 wird eine Hauptsatzungsregelung erforderlich- die aber nicht zwingend ist, da auch andere Möglichkeiten einer Beschlussfassung bestehen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Gemeinde Karlsbad und Ihre Gremien sollten aufgrund der technischen Möglichkeiten die zur Verfügung stehen, und als grundsätzliche Option, auch für Besprechungen die nicht das Gemeinderatsgremium im ganzen betreffen (z.B. Ältestenrat), die Möglichkeit der Videositzungen aufnehmen. Dies sollte auch unabhängig von Pandemiesituationen betrachtet werden.

Die Verwaltung schlägt folgende Formulierung für die Hauptsatzungsregelung vor:

§ ... 1)

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend. 2)

3)

Erläuterungen zum Textvorschlag

Vorschlag als neuer § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“ (Formulierung entsprechend der örtlich eingerichteten Gremien anpassen)

3) Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies

gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).

II. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen

Wegen Einzelheiten zur Zulässigkeit von Videositzungen und zu den Vorgaben des § 37a GemO wird auf die Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020 verwiesen (Anhang).

Außerdem wird in diesem Zusammenhang ergänzend auf die in den Hinweisen dargelegten Möglichkeiten der Absage, Verschiebung und Reduzierung von Sitzungen sowie auf die Ausführungen zu Notfallsitzung und Eilentscheidung hingewiesen.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

:

a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III.4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -

sprechern (vgl. Hinweise des IM unter III.5 – Seite 13). Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Verbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde – 7-Tages-Inzidenz- Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden. Es ist ebenfalls zulässig, im Rahmen einer Videositzung eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen, die für eine Verlängerung der Möglichkeit von Videositzungen über den 31.12.2020 hinaus erforderlich wird.

Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit). Zum Umgang mit befangenen Gemeinderatsmitgliedern vgl. die Hinweise des Innenministeriums Nr. III.5 – Seite 15.

Allerdings dürfen in einer Videositzung **keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO** durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der **Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO** ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Nähere Ausführungen, insbesondere auch zu den Anforderungen an einen „öffentlich zugänglichen Raum“ vgl. Hinweise des Innenministeriums vom 20. Mai 2020, Nr. III 5. – Seite 14). Dieser Punkt stellt eine der größeren „Hindernisse“ der sicheren Durchführung der Sitzung dar

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei

Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass **Hybridsitzungen**, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind. Zu den Voraussetzungen einer Hybridsitzung führt das Innenministerium weiter aus: „Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO bzw. § 32a Absatz 1 Satz 2 oder 3 LKrO zulässig ist, der Bürgermeister bzw. Landrat eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden und Landkreisen sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.“

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl in einigen Kommunen praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder aber nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.“

Weitere Schritte:

Technische Voraussetzungen:

Alleine die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen genügt nicht um diese Sitzungen abzuhalten- insb. muss die technische Seite betrachtet werden- die Gemeinde ist nach Ansicht der Verwaltung verpflichtet, auch die entsprechenden Zugänge zu schaffen, und darf nicht erwarten, dass Gemeinderäte eigene Technik einsetzen- sofern diese überhaupt vorhanden ist.

- Die technischen Voraussetzungen bei den Gemeinderäten müssen ausgebaut und abgefragt werden- dies beinhaltet neben der Überprüfung und ggfs. Austausch einiger iPads auch die Installation eines MDM Systems.
- Für die Übertragung der Sitzungen zur Gewährleistung der Öffentlichkeit und größerer Besprechungen sind bereits seit längerem mobile Smartboards mit Kamerasystemen etc. bestellt- aufgrund allgemeiner Lieferverzögerungen werden diese aber erst im Frühjahr geliefert und einsatzfähig sein- vorher kann die Übertragung nicht getestet werden. Telefonkonferenzanlagen und iPads mit Kamertechnik, Webcams etc., sowie entsprechende Plattformzugänge sind zwar in der Verwaltung vorhanden und werden genutzt- für Gremiensitzungen sind aber umfangreichere Tests und Plattformauswahl notwendig- favorisiert wird das Cisco WebEx. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist hier für die rechtssichere Durchführung der Sitzung ausschlaggebend.
- Unabhängig hiervon wird die Medientechnik und Mikrofontechnik im Bürgersaal

erneuert/ausgetauscht- Mittel wurden in den Haushalt eingeplant- dies bietet aber eine weitere Ebene zur Übertragung der Sitzung.

Rechtliche Voraussetzungen:

- Formulierung des Hauptsatzungsentwurfes
- Durchsprache gemäß den Empfehlungen im Ältestenrat
- Test der Umgebung und Übertragung
- Beschlussfassung Hauptsatzung im Gemeinderat/Veröffentlichung

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis: